

fachen Handhabe auf das ihnen gewährte Recht thatsächlich verzichtet und dadurch dem deutschen Buchhandel das Recht des Nachdrucks eingeräumt haben, an wohlverworbenen Rechten zu rütteln. Es muß hierbei wiederholt hervorgehoben werden, daß die betroffenen Unternehmungen von langer Hand her und auf lange Hand hin calculirt sind und sich erst nach Jahrzehenden realisiren. Wenn diesen Unternehmungen jetzt plötzlich der Rechtsboden unter den Füßen weggezogen würde, so würden bedeutende inländische Capitalien einfach verloren sein.

Es erscheint aber vom Standpunkte dieses allgemeinen inländischen Interesses nicht als angezeigt, den französischen Verlegern auf Kosten des deutschen Buchhandels von neuem Wohlthaten entgegenzutragen, auf welche sie bisher ohne Weiteres verzichtet und an denen sie zu gegebener Zeit nicht das geringste Interesse bekundet haben.

Aus diesen Gründen wird bei der Vereinbarung des neuen Vertrages mit Frankreich das wohlverworbene Recht der deutschen Buchhändler durch geeignete Bestimmungen dahin zu schützen sein,

- 1) daß die infolge unterlassener Anmeldung zur Eintragung in den deutschen Staaten bisher nicht geschützten und rechtmäßig freien französischen Werke, soweit und sowie dieses bisher geschehen, auch ferner frei nachgedruckt und verbreitet werden dürfen;
- 2) daß, falls der Artikel II. der Uebereinkunft vom 2. August 1862 durch die Bestimmung des §. 7. Ges. v. 11. Juni 1870 einschränkend abgeändert werden sollte, wenigstens diejenigen Auszüge aus Werken und diejenigen ganzen Stücke von Werken, welche auf Grund des Artikel II. bisher frei gedruckt und verbreitet worden sind, auch in Zukunft in derselben Weise gedruckt und verbreitet werden dürfen.

Eventuell aber wird mindestens an dem Standpunkte des §. 58. des Gesetzes, betr. das Urheberrecht vom 11. Juni 1870 in der Art festgehalten werden müssen, wie er in der Uebereinkunft vom 2. August 1862 gewahrt ist.

Der Artikel I. der Uebereinkunft vom 2. August 1862 bestimmt, daß die Urheber von Büchern u. c. sich in jedem der beiden Staaten gegenseitig derjenigen Vortheile erfreuen sollen, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur u. c. gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Das heißt für den diesseitigen Standpunkt, es sollen die französischen Verlagswerte in Deutschland keinen größeren Schutz genießen, als er den deutschen Verlegern zutheil wird. Damit nimmt aber die Uebereinkunft vom 2. August 1862 den Grundsatz des §. 58., Gesetz vom 11. Juni 1870, daß wohlverworbene Rechte nicht angetastet werden sollen, in sich auf. Der Rechtszustand, welcher durch den Artikel I. der Uebereinkunft vom 2. August 1862 in seiner Combination mit §. 58. Gesetz vom 11. Juni 1870 geschaffen ist, ist der, daß der Vertrieb vorhandener Exemplare französischer Werke und die Benutzung vorhandener Stereotypabgüsse zur Anfertigung von Exemplaren, soweit deren Anfertigung bisher rechtmäßig war, auch ferner in Deutschland gestattet ist. An diesem Rechtszustande aber zu rütteln und den bei allen Verträgen jeder Art mit dem Auslande bisher unbedingt festgehaltenen Grundsatz, daß der Schutz der Rechte des Ausländers im Inlande seine Grenze findet an dem Schutze der Rechte des Inländers im Inlande, zu verlassen, dazu dürfte um so weniger Veranlassung vorliegen, als bei einer etwaigen Ausdehnung des internationalen Vertrages auf andere Länder wie Amerika und die Niederlande, nicht die geringste Aussicht auf Annahme einer derartigen Bestimmung seitens dieser Staaten vorhanden ist. Denn ebenso wie wir gegenüber Frankreich, würden Amerika und die Niederlande uns gegenüber dabei im Nachtheil sein. Angesichts der großartigen Ausdehnung, welche

der Nachdruck deutscher Bücher z. B. in Amerika gewonnen hat, hieße die Annahme einer solchen Bestimmung die plötzliche Vernichtung von vielen Millionen amerikanischen Nationalvermögens. Es darf deshalb wohl bezweifelt werden, daß die Durchführung einer so rigorosen Bestimmung in einem internationalen Normalvertrag gelingen wird, womit dann auch die Veranlassung für Deutschland fortfällt, dieselbe in dem für die deutschen Interessen ungünstigen Falle eines Vertrages mit Frankreich aufrecht zu erhalten.

Aus diesen Gründen wird bei der Vereinbarung des neuen Vertrages mit Frankreich mit Rücksicht auf §. 58. des Reichsgesetzes, betr. das Urheberrecht, vom 11. Juni 1870 an dem Hauptgrundsatz aller bisherigen literarischen Verträge Preußens sowohl wie der übrigen deutschen Staaten mit fremden Staaten (siehe Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich vom 2. August 1862, Art. I., zwischen Sachsen und Frankreich vom 26. Mai 1865, Art. I., zwischen Bayern und Frankreich vom 24. März 1865, Art. I., zwischen Württemberg und Frankreich vom 24. April 1865, Art. I., zwischen Preußen und Großbritannien vom 13. Mai 1846, Art. I., zwischen Sachsen und Großbritannien vom 27. August 1846 u. a. m.), nämlich an dem Grundsatz, daß dem ausländischen Urheber von Büchern u. c. im Inlande keine größeren Rechte eingeräumt werden sollen, als dem inländischen Urheber im Inlande zustehen, festgehalten und demgemäß gestattet werden müssen, daß nach Maßgabe des §. 58. Ges. v. 11. Juni 1870 die bei Inkrafttreten des neu abzuschließenden Vertrages vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach den bisherigen Gesetzen gestattet war, auch fernerhin verbreitet, daß die vorhandenen Platten u. c. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt und die bereits begonnenen Bervielfältigungen noch vollendet werden.

Miscellen.

Buchhändlerische Annonce in einer Zeitung. — In der „Germania“ vom 3. März ist wörtlich zu lesen: „Soeben erschienen: — — — Wir liefern nur fest resp. baar. Preis 50 Pf. mit 33 1/3 %. A. Foesser Nachfolger, Frankfurt a/M.“ — Daß neuerdings selbst buchhändlerische Rabattbedingungen in öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden, ist jedenfalls etwas Neues; was mag wohl Anderes noch zu erwarten sein?! —

Görlitz.

Adolf Foerster, Sortiment.

Erschienene Neuigkeiten des ausländischen Buchhandels.

(Mitgetheilt von F. A. Brockhaus' Sortiment u. Antiqu. in Leipzig.)

Englische Literatur.

W. H. Allen & Co. in London.

Macdonald, D. G. F., Grouse disease. 8. 10 sh. 6 d.

Cambridge Warehouse in London.

Eve, H. W., A. Sidgwick, and E. A. Abbott, three lectures on subjects connected with the practice of education. 12. 2 sh.

Chapman & Hall in London.

Church, A. H., precious stones. 8. 2 sh. 6 d.

Chatto & Windus in London.

Besant, W., the captains room. 3 Vols. 31 sh. 6 d.

Engineering Office in London.

Maw, W. H., recent practice in marine engineering. Part 1
4. 3 sh.

Longmans & Co. in London.

Doyle, J. A., the English in America. 8. 18 sh.

Low & Co. in London.

Bradshaw, J., New Zealand as it is. 8. 12 sh. 6 d.